Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/658

01. 03. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Heuer und der weiteren Abgeordneten der PDS
— Drucksache 13/389 —

Rehabilitierung von kriminellen Anhängern und Nutznießern des NS-Regimes sowie von Neonazis nach dem 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz

Seit geraumer Zeit gibt es sporadische Informationen darüber, daß auf der Grundlage des 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes sowohl kriminelle Anhänger und Nutznießer des NS-Regimes als auch Neonazis rehabilitiert und entschädigt werden. So hat die KZ-Aufseherin von Ravensbrück, Margot Kunz, nach einer dpa-Meldung vom 22. Juni 1994 eine Entschädigung in Höhe von 64 000 DM für ihre in der DDR verbüßte Haftstrafe erhalten. Im September 1993 wurde ein Jugendlicher vom Bezirksgericht Potsdam „rehabilitiert" (vgl. VIZ 1994, S. 206 f.), gegen den in der DDR wegen Zeigen des Hitlergrußes mit Hakenkreuzarmbinde eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten verhängt worden war. „Rehabilitiert" wurde vom Bezirksgericht Leipzig Anfang 1993 F. E., der am 11. Juli 1952 vom Landgericht Leipzig „wegen unmittelbarer Vorteilserstrebung mittels Zwangsverkauf auf Kosten des jüdischen Bürgers N." nach Kontrollratsdirektive 38 zu einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis, unter Einbeziehung seines Vermögens, verurteilt worden war. Die Aufhebung des gegen E. ergangenen Urteils schloß auch die Aufhebung der Vermögenseinbeziehung ein.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung wendet sich mit Nachdruck gegen den Versuch der Fragesteller, das Erste SED-Unrechtsbereinigungsgesetz als Rehabilitierungsmöglichkeit für NS-Straftäter und Neonazis zu diskreditieren. Das Gesetz schafft die unverzichtbare rechtliche Grundlage für die Rehabilitierung und angemessene Entschädigung vor allem derjenigen Opfer der politischen Verfolgung durch das Unrechtsregime der SED, die unter den Entscheidungen einer ideologisch instrumentalisierten Strafjustiz zu leiden hatten.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 22. Februar 1995 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Rehabilitierungsfähig sind alle Entscheidungen, die mit den wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar sind – und zwar ohne Ansehen der Person. Die Rehabilitierung ist insbesondere dann auszusprechen, wenn die strafrechtliche Entscheidung der politischen Verfolgung gedient hat oder die jeweils angeordneten Rechtsfolgen in grobem Mißverhältnis zu der zugrundeliegenden Tat stehen.

Wenn der Schuldausspruch als solcher zu Recht ergangen ist, kann eine Teilaufhebung der früheren Entscheidung dann in Betracht kommen, wenn die angeordneten Rechtsfolgen in einem groben Mißverhältnis zu der zugrundeliegenden Straftat stehen. Trotz eines berechtigten Schuldspruchs kann also eine grobe Unverhältnismäßigkeit im Strafausspruch zur – teilweisen – Rehabilitierung führen.

In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, daß das Gesetz bezüglich der sozialen Ausgleichsleistungen (vor allem: Kapitalentschädigung für zu Unrecht erlittene Haft) eine „Würdigkeitsklausel" enthält. Nach § 16 Abs. 2 StrRehaG werden solche Leistungen nicht gewährt, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat.

Über die Rehabilitierungsanträge entscheiden die Gerichte. Da es sich um ein neues Rechtsgebiet handelt, hat sich noch nicht zu allen Einzelfragen eine ständige Rechtsprechung bilden können. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß andere Rehabilitierungsgerichte der Rechtsauffassung des Bezirksgerichts Potsdam, wie sie sich aus dem in der Kleinen Anfrage angesprochenen Beschluß ergibt, – soweit ersichtlich – nicht gefolgt sind; vielmehr haben sowohl das Brandenburgische Oberlandesgericht (VIZ 1994, 320) als auch das Oberlandesgericht Dresden (VIZ 1994, 316ff.) die gegenteilige Rechtsauffassung vertreten.

Dies vorausgeschickt, beantwortet die Bundesregierung die Fragen wie folgt:

1. Teilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß die Rehabilitierung von in der DDR verurteilten kriminellen Anhängern und Nutznießern des NS-Regimes sich auf bedenkliche Weise in Tendenzen einer Stärkung des Neonazismus im staatlich vereinigten Deutschland einordnet?

   Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung widerspricht entschieden der mit der Frage implizierten Behauptung, die Rehabilitierung oder teilweise Rehabilitierung von Personen, die wegen tatsächlich oder vermeintlich in der NS-Zeit begangener Straftaten durch strafrechtliche, mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Entscheidungen verurteilt wurden, bedeute eine Stärkung neonazistischer Strömungen.

2. Welche Erkenntnisse gibt es hinsichtlich der Zahl der Fälle, der gesamten Entschädigungssumme und des Umfangs der Rückgabe von Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Rehabilitierung von kriminellen Anhängern und Nutznießern des NS-Regimes und Neonazis nach dem 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

3. Sind Rehabilitierungen von kriminellen Anhängern und Nutznießern des NS-Regimes im Zusammenhang mit den Verurteilungen in den Waldheimprozessen von 1950 bekannt?

Ob und ggf. in welchem Umfang Rehabilitierte aus den Waldheimer Prozessen in NS-Straftaten verstrickt waren, ist nicht bekannt.

Von den über 3 300 Verurteilten der Prozesse des Jahres 1950 sind bisher 578 rehabilitiert worden. In 477 Fällen erfolgte die Aufhebung der Urteile auf der Grundlage der Kassationsvorschriften der StPO/DDR durch das Bezirksgericht Dresden vor Inkrafttreten des Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes. Das BG Dresden kam zu dem Ergebnis, den „Gerichtsverhandlungen" in Waldheim habe in Wirklichkeit jegliches Bemühen um eine gerechte Urteilsfindung aufgrund eines individuellen Schuldnachweises gefehlt; die Gerichte seien nicht ernsthaft um die erschöpfende Klärung der Schuldfrage beim einzelnen Angeklagten bemüht gewesen, sondern von der als Hüterin des Antifaschismus auftretenden SED als Instrument zur Stärkung der Machtposition der Partei innerhalb des noch unbefestigten neuen Staatengebildes DDR mißbraucht worden. Die unter dem Deckmantel einer ordentlichen Strafgerichtsbarkeit von weisungsabhängigen Richtern gefällten Urteile seien als politische Willkürurteile lediglich Scheinurteile und damit absolut und unheilbar nichtig (BG Dresden DtZ 1992, 91, 92 ff.). Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 StrRehaG, der mit Blick auf die eklatanten Verstöße gegen grundlegende rechtsstaatliche Verfahrensgarantien im Strafprozeß als zwingender Aufhebungstatbestand ausgestaltet ist, hat das Landgericht Chemnitz zwischenzeitlich in weiteren 101 Fällen die Rehabilitierung ausgesprochen.

4. Sind der Bundesregierung Gerichtsbeschlüsse bekannt, in denen eine Rehabilitierung von in der DDR verurteilten kriminellen Anhängern und Nutznießern des NS-Regimes abgelehnt wurde?

Die Bundesregierung hat keinen Gesamtüberblick über die Rehabilitierungsentscheidungen der einzelnen Gerichte. Aus der Fachliteratur ist jedoch eine Entscheidung des OLG Dresden vom 31. August 1993 bekannt, mit der die Rehabilitierung bei einer Verurteilung wegen Denunziationen im Dritten Reich abgelehnt wurde (VIZ 1994, 204 f.).

5. Sieht die Bundesregierung angesichts der Urteilspraxis zugunsten von einstigen kriminellen Anhängern und Nutznießern des NS-Regimes sowie Neonazis einen Handlungsbedarf zur Änderung des 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes?

Nein.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333